

## **Kinder- und Jugendschutzkonzept des SV Grün-Weiß Niemege e.V.**

### **1. Einleitung Unser Leitbild – Der Verein als sicherer Ort!**

Kinder- und Jugendschutz geht uns alle an! Die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken und sie vor physischer und psychischer Gewalt zu schützen ist eine anspruchsvolle, herausfordernde Aufgabe und als dauerhafter Entwicklungsprozess zu betrachten, der niemals endet. Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevantes Verhalten können überall da geschehen, wo sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufhalten. Wichtig ist, vorzubeugen, zu erkennen und entsprechend zu handeln. Alle Übungsleitenden und sonstige Vereinsmitglieder sind verpflichtet, diese Rechte zu wahren, zu achten und für sie einzutreten.

Sportvereine und -verbände sind wichtige Lebensorte und bedeutsam für die Entwicklung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen. So fördert Sport nicht nur die körperlichen und motorischen Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen, er stärkt sie, fördert das Selbstvertrauen und ermöglicht Erfolgs- aber und Misserfolgs-erlebnisse.

Neben den Potenzialen bergen die Gelegenheitsstrukturen in Sportvereinen auch Risiken für Grenzverletzungen, Übergriffe und/oder strafrechtlich relevantes Verhalten durch die Kinder bzw. Jugendlichen untereinander, aber auch durch andere Vereinsmitglieder. Unter den vielen engagierten Fachkräften und Ehrenamtlichen gibt es leider auch Personen, die die Gelegenheitsstrukturen und Entwicklungsprozesse der Kinder und Jugendlichen ausnutzen, um Situationen zu schaffen, in denen Grenzverletzungen und/oder Übergriffe leichter umzusetzen sind. Auch pädagogisches Fehlverhalten kann in Sportvereinen auftreten und erfordert eine Antwort. Ein besonderes Risiko stellen beispielsweise Gelegenheiten dar, in denen eine Person einem Kind oder Jugendlichen Hilfestellung beim Üben von Techniken oder Anlegen von Ausrüstungen oder Startnummern leistet. Der Schutzauftrag im Sportverein bezieht sich sowohl auf Gefährdungen des Kindes bzw. des Jugendlichen im Bereich Familie (häuslicher Kinderschutz) als auch auf Beeinträchtigungen des Kindeswohls innerhalb Ihrer Organisation (institutioneller Kinderschutz). Um Kinder und Jugendliche aktiv vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen, erfordert es neben der intensiven Auseinandersetzung mit der Thematik ein Bündel an präventiven und intervenierenden Maßnahmen. Die Verschriftlichung dieses Bündels wird als Kinderschutzkonzept bezeichnet.

Ziel des Vereins ist es, alle Vereinsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen für den Kinderschutz zu sensibilisieren, Anzeichen von Gewalt und sexuellem Missbrauch ernst zu nehmen, diesen konsequent nach zu gehen und für den Verdachtsfall organisatorische Vorsorge getroffen zu haben. Dieses Konzept soll einen wichtigen Beitrag dazu leisten.

## **2. Erklärung des Vorstandes des Sportvereins Grün-Weiß Niemegk e.V. zum Kinder- und Jugendschutz und Ansprechpartner innerhalb des Vereins**

Der SV Grün-Weiß Niemegk e.V. übernimmt die Verantwortung für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Vereinsarbeit. Alle Verantwortlichen und Beauftragten des Vereins sind sich ihrer hohen Verantwortung bewusst: Sorge zu tragen für den Kinder- und Jugendschutz! Wir orientieren uns an den gesetzlichen Bestimmungen zum Kinderschutz durch den Einsatz geeigneter Personen in der Kinder- und Jugendbetreuung. Die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gilt für alle unmittelbar mit dem Training befassten Beauftragten als obligatorisch. Der vertrauens- und würdevolle Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist vor allem von Respekt und Höflichkeit geprägt. Bei Gefährdungen des Kindeswohls schauen wir nicht weg, sondern beteiligen uns aktiv am Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch.

Der Vorstand bestimmt mindestens eine Vertrauensperson als Ansprechpartner für Anfragen aller Art – sowohl für die Kinder und Jugendlichen, als auch für Eltern und Beauftragte – und vermittelt auf Wunsch an fachliche Beratungsstellen.

<b>Name</b>	<b>Funktion</b>
Maager, Thomas	Jugendtrainer, Kinderschutzbeauftragter

Kontakt: [kinderschutz@sportverein-niemegk.de](mailto:kinderschutz@sportverein-niemegk.de)

Die Fortbildung des Kinderschutzbeauftragten erfolgt alle 5 Jahre.

## **3. Grundlagen der Erkennung von Kindeswohlgefährdung**

Der Begriff Kindeswohl umfasst Schutz und Förderung der uns anvertrauten Kinder. Eine ausreichende Gewährleistung der Grundbedürfnisse trägt wesentlich dazu bei, dass die Kinder sich körperlich, seelisch und geistig gut entwickeln können. Sind alle Aspekte des Schutzes und der Förderung gegeben, dann sprechen wir davon, dass das Kindeswohl nicht vernachlässigt ist.

### **3.1 Vernachlässigung und Verwahrlosung**

- unterlassen von elterlicher Fürsorge, andauernd oder wiederholt
- Aussetzung einer gewalttätigen Umgebung
- Grundbedürfnisse werden verwehrt (Ernährung, Obdach, Kleidung, Hygiene)
- Emotionale Vernachlässigung
- Medizinische Vernachlässigung

### **3.2 Körperliche Gewalt**

- jegliche Art von Prügel, Schlägen, Tritten oder Schütteln, die Verletzungen am Kind erkennen lassen
- Vergiftungen
- Verbrennungen
- Stichverletzungen
- Würgen und Ersticken

### **3.3 Seelische Misshandlungen**

Eine seelische Misshandlung beginnt, wenn ein Kind als ungeliebt, ungewollt und wertlos gilt oder behandelt wird. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Gegenüber verängstigen und demütigen. Derjenige möchte Macht und Kontrolle über sein Opfer bekommen. Solche Angriffe rauben die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Darunter fallen zum Beispiel Angstmachen, Drohungen, Nötigungen.

### **3.4. Sexueller Missbrauch**

Als Missbrauch gilt jede sexuelle Handlung am Kind gegen seinen Willen oder wenn es aufgrund Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Im Allgemeinen gibt es folgende mögliche Anhaltspunkte und Symptome:

- Auffälligkeiten im äußeren Erscheinungsbild des Kindes  
wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne erklärbare Ursache, starke Unterernährung, fehlende Körperhygiene, ungepflegte Kleidung
- Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes  
wiederholte Gewalttätigkeit, unkoordinierte Handlungen (durch Drogen, Alkohol oder Medikamente), apathisches und verängstigtes Verhalten, häufiges Schwänzen der Trainingseinheiten
- Verhalten der Erziehungspersonen  
für das Lebensalter ungenügende Beaufsichtigung des Kindes, Gewalt zwischen Erziehungspersonen, Gewalt gegen das Kind, Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu gewaltverherrlichenden oder pornografischen Medien, Verweigerung der Krankenhausbehandlung, Isolierung des Kindes
- Verhalten der Betreuungsperson  
kein ausreichender Respekt vor der Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen, auffällige Formen der Hilfestellungen die unangenehm sind, keine Absprachen über die Art des Körperkontakts, private Einladungen und Unternehmungen mit einzelnen Kindern und Jugendlichen.

#### **4. Bedingungen für einen gelungenen Kinderschutz im Sport**

Jedem Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung, insbesondere sexualisierter Gewalt muss nachgegangen und jeder Verdacht aufgeklärt werden!

- Offenheit und Sensibilität gegenüber diesem Thema
- Ehrlichkeit, wenn es um einen Fall im Verein geht
- Wachsamkeit
- Ruhe bewahren
- Beachtung der Handlungsschritte im Verdachtsfall
- Konsequentes Eingreifen bei bestätigtem Verdacht und in Notfällen
- Ausreichende Information und Belehrung von Funktionären, Trainern/-innen und Übungsleitern/-innen
- Prävention durch bedarfsweise Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen, ggf. in Kooperation mit Fachkräften
- Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten
- Nutzung der Beratungs- und Hilfeangebote im Bedarfsfall Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung

#### **5. Verhaltenskodex**

Grundsätzlich verpflichten sich alle Übungsleiter, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verein arbeiten, zu Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate) vorzulegen, sowie dem Ehrenkodex des Sportvereins Grün-Weiß Niemeck e.V. (Anlage 1) zuzustimmen.

Wir achten auf einen professionellen Umgang in privaten und beruflichen Kontakten. Private Kontakte mit zu betreuenden Kindern und Jugendlichen sind prinzipiell mit den Eltern zu besprechen.

Das erweiterte Führungszeugnis und der Ehrenkodex werden alle 5 Jahre neu eingereicht und unterschrieben.

##### **5.1. Betreuungssituation bei Training/Ausbildung/Vereinsmaßnahmen**

Beim Training, der Ausbildung und allen weiteren Maßnahmen des Vereins sollten immer zwei Betreuende anwesend sein. Vereinsmaßnahmen, bei denen nur eine betreuende Person anwesend ist, sollten vermieden werden. Sollten zwei Betreuende nicht zur Verfügung stehen, so ist die Anwesenheit beispielsweise eines Elternteils oder eines weiteren Erwachsenen Sportlers anzustreben. Im absoluten Ausnahmefall sollte insofern Transparenz über Ort und Zeit der Maßnahme hergestellt werden, dass für Dritte jederzeit Zugang zur Maßnahme möglich ist. Eltern müssen in diesem Fall schriftlich über die Situation informiert werden. Bei allen Vereinsveranstaltungen müssen zwei Erwachsene anwesend sein. Kann dies im Training oder Spiel nicht sichergestellt werden, wird zuerst in der Sektion um Unterstützung gebeten. Findet sich hier keine Person, werden die Eltern um Unterstützung gebeten.

## **5.2. Duschen vor und nach Maßnahmen**

Das getrennte Duschen verschiedener Geschlechter ist sicherzustellen. Ebenso das getrennte Duschen von Betreuenden und Kindern bzw. Jugendlichen. Erwachsene duschen grundsätzlich nicht mit Kindern und Jugendlichen. Im Falle eines medizinischen Notfalls dürfen die Kabine und auch die Duschräume ungefragt betreten werden. Die Situation ist den Erziehungsberechtigten im Nachhinein unaufgefordert transparent zu machen, um Missverständnisse zu vermeiden.

## **5.3. Umkleidesituationen**

Bei allen Aktivitäten in Sport- oder Schwimmhallen sind geschlechtergetrennte Umkleidemöglichkeiten zu nutzen. Sollte das Betreten der Umkleidekabine notwendig sein, ist dies nur nach vorheriger Ankündigung (Anklopfen und Abwarten der Erlaubnis des Eintretens) statthaft. Hilfestellungen beim Umkleiden sollten nach Möglichkeit durch die Eltern erfolgen oder schriftlich durch die Eltern autorisiert werden. Hilfestellung, welche nicht durch Eltern erfolgt, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Sportler. In solchen Situationen sollten zwei Betreuende oder mindestens zusätzlich zum Betreuenden eine weitere erwachsene Person anwesend sein.

## **5.4. Körperliche Kontakte**

Körperliche Kontakte sind bei Training und Ausbildung nicht zu vermeiden, sind aber auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Jeder körperliche Kontakt, soweit vorhersehbar, ist im Vorhinein mit dem Sportler ausführlich zu besprechen, insbesondere, wenn er das erste Mal erfolgt (Stelle, Art und Zweck des Körperkontakts). Körperkontakte, welche in Notsituationen erfolgen, bedürfen einer ausführlichen Auswertung (Reflexion beider Beteiligten) am Ende der Maßnahme. Körperkontakte (z.B. Trost, Gratulationen, etc.), die nicht in direktem Zusammenhang mit Techniktraining oder Ausbildungsinhalten stehen, müssen vom Sportler gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten. Dies bedeutet, dass die Zustimmung der Kinder eingeholt wird (z.B. „Du siehst traurig aus, darf ich dich umarmen?“ Ja/Nein).

## **5.5. Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen**

Grundsätzlich wird niemand zu einer Übung oder Haltung gezwungen. In der Umgangssprache wird auf sexistische, diskriminierende und gewalttätige Äußerungen sowie Bodyshaming verzichtet. Die Reaktion des Gegenübers auf körperliche Kontakte sowie verbale Äußerungen wird geachtet und respektiert. Jedes Kinder- und Jugendteam legt vor dem ersten Punktspiel gemeinsam Regeln und erwünschte Verhaltensweisen für den Umgang miteinander fest (Kinder untereinander, Erwachsene gegenüber Kindern sowie Kinder gegenüber

Erwachsenen) und bespricht Konsequenzen bei Nichteinhalten der aufgestellten Regeln. Die Regeln werden schriftlich festgehalten und den Eltern, Kindern, Übungsleitern des Teams sowie der Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz zur Verfügung gestellt. Es darf mit der Stimme gearbeitet werden (Lautstärke), um die gewünschten gemeinsam aufgestellten Verhaltensweisen einzufordern. Dabei wird kein Kind bloßgestellt und offensiv angeschrien. Folgt eine Konsequenz für Einzelne oder die gesamte Gruppe, wird dies im Nachgang mit den Kindern und Jugendlichen besprochen. Gegebenenfalls werden die Erziehungsberechtigten mit einbezogen.

### **5.6. Übernachtungssituationen**

Es wird nicht allein mit Kindern und Jugendlichen übernachtet. Bei jeder notwendigen Übernachtung haben zwei Betreuende anwesend zu sein. Sollten geschlechtergemischte Gruppen übernachten, wird die Gruppe von mindestens einer weiblichen und einer männlichen Person betreut. Kinder/Jugendliche und Betreuende müssen in getrennten Schlafstätten übernachten. Falls dies nicht möglich ist, müssen die Eltern der Nachwuchssportler im Vorfeld informiert werden.

### **5.7. Kinder/Jugendliche im Privatbereich von Betreuern**

Es ist nicht statthaft, Kinder und Jugendliche in den Privatbereich (Wohnung, Haus, Garten, Hütte, Zelt usw.) von Betreuenden mitzunehmen. In jedem Fall ist das ausdrückliche Einverständnis der Eltern des Kindes/Jugendlichen einzuholen, sollten sich solche Situationen nicht vermeiden lassen. Zudem ist zwingend darauf zu achten, dass ein zweiter Erwachsener im Privatbereich zugegen ist. Es ist statthaft, ein gesamtes Team, z.B. zum Saisonabschluss, in den Privatbereich einzuladen. Die Eltern sind zu informieren und es muss mindestens ein weiterer Erwachsener anwesend sein.

### **5.8. Distanz wahren**

Privatgeschenke (Anerkennung nach Erfolgen, besonderen Leistungen) an Kinder/Jugendliche sind zu vermeiden. Es bedarf mindestens der Abstimmung mit einem weiteren Funktionsträger des SV Grün-Weiß Niemege e.V. Gemeinsame „Geheimnisse“ von Betreuenden mit den Kindern und Jugendlichen sind ein absolutes Tabu. Jegliche Kommunikation hat transparent und so zu erfolgen, dass Dritte die Möglichkeit haben, davon zu erfahren. Es ist statthaft, allen Kindern gleichermaßen ein Geschenk zu machen.

## **5.9. Transparenz im Handeln**

Zu jeglichen Maßnahmen muss der Zugang für Dritte möglich sein. Eltern sind über einzelne Maßnahmen (Ort, Zeit, Ablauf) zu informieren. Sollte von den Empfehlungen dieses Konzeptes abgewichen werden, ist dies im Einzelfall zu begründen und muss mit mindestens einem weiteren Funktionsträger des Vereins abgestimmt sein.

## **5.10. Fahrten mit privaten PKWs**

Die Mitnahme von einzelnen Kindern und Jugendlichen ist zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, so ist die Mitnahme zwingend mit den Eltern abzustimmen. Es wird empfohlen, Sammelpunkte mit den Eltern zu vereinbaren. Bei der Mitnahme einzelner Kinder, muss die Zustimmung der Eltern formlos schriftlich vorliegen und dem 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Der Verein benennt mindestens eine Ansprechperson als Kinderschutzbeauftragten für den Verein, die Benennung weiterer Verantwortlicher je Sektion kann nach Bedarf erfolgen.

Kinderschutzbeauftragte des Vereins müssen ein Seminar zum Kinderschutz absolviert haben. Mindestens einmal jährlich finden Veranstaltungen zum Thema Kinderschutz für Übungsleitende statt, die sensibilisieren, aufklären und eine Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens fördern sollen.

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept des  
SV Grün-Weiß Niemege e.V. tritt in Kraft mit Wirkung vom 01.01.2026